

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zschopau, des Finanzamts und des Stadtrats in Zschopau bestellbar bestimmte Blatt.
Bankkonten: Erzgebirgische Bankbes. d. G. m. b. H. Zschopau Gemeindegeldkonto: Zschopau Nr. 41
Verlagskonto: Leipzig Nr. 4284 - Fernsprecher Nr. 712

Anzeigenpreise: Die 40 mm breite Millimeterzeile 7 Pf.; die 90 mm breite Millimeterzeile im Reklameteil 25 Pf.; Nachschlageliste A. Nachweis 25 Pf.; Anzeigengebühren 30 Pf. zuzüglich Porto.

Organ für die Orte: Arnsbergsdorf, Baldersb., Bärnsb., Böhmischb., Böhlsb., Dittersdorf, Gornau, Dittmannsdorf, Zschopau, Scharfenstein, Schönb., Troschitz.

Nr. 69

Freitag, den 22. März 1935

103. Jahrgang

Deutschland weist die Proteste Italiens und Frankreichs zurück

Reichsregierung beurteilt den französischen Schritt in Genf mit Ruhe

Einführung der allgemeinen Wehrpflicht beantwortet. Deshalb ist man in Genf Völkerverbundstreifen peinlich berührt, weil man weiß, daß durch die Schuld Frankreichs die Genfer Abrüstungsbesprechungen seinerzeit ein tragisches Ende gefunden haben. Das Frankreich gar nicht an Abrüstung denkt, beweist neuerdings der Vorstoß des französischen Luftfahrtministers, General Denain, der im Luftfahrtministerium die Kammer forderte, die Herstellung des Materials für die Luftmacht, besonders der schweren Verteidigungsmaschinen, zu beschleunigen. General Denain teilte daraufhin dem Ausschuss mit, daß er dem Parlament unverzüglich eine neue Kreditforderung vorlegen werde, die sich auf 1/2 Milliarden Francs belaufen würde. Dem Luftfahrtminister stehen also für 1935 Kredite in Höhe von 3/2 Milliarden Francs zur Verfügung.

Die jetzt in Frankreich vorhandenen 1160 Militärflugzeuge sollen auf eine Stärke von 1500 gebracht werden.

Nach den Meldungen aus London scheint die englische Regierung ihre Teilnahme an den Pariser Besprechungen am Sonnabend mehr als eine Höflichkeit gegenüber Frankreich zu betrachten. Der Beschluß der französischen Regierung, den Völkerverbund mit der Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland zu befragen, wird in England fast einmütig verurteilt. Die „Times“ meinen:

nichts sei besser geeignet, eine Rückkehr Deutschlands nach Genf zu verhindern, als eine Anklage vor dem Völkerverbund.

Der nichts weiter als eine formale Erklärung abgeben könne. Der Völkerverbund werde in den deutschen Augen noch mehr das Ansehen einer deutschfeindlichen Vereinigung erhalten. Der französische Beschluß sei daher tief bedauerlich. Wenn die englische Regierung dennoch den Lordsegelbewahrer Eden nach Paris schickte, so tue sie es, um Frankreich und Italien über den englischen Ministerbesuch in Berlin zu beruhigen.

Lordsegelbewahrer Eden wird mit dem englischen Außenminister Simon gleichzeitig in Berlin eintreffen, um die Besprechungen mit dem Führer und Reichskanzler durchzuführen. Am 26. März fährt nach Eden mit dem Londoner Sowjetbotschafter Malin nach Moskau. Am 1. April trifft Eden dann in Warschau ein.

Die französische Note.

In der französischen Note an die Reichsregierung, die jetzt in der Übersetzung vorliegt und in der gegen das Gesetz zur Einführung der Wehrpflicht protestiert wird, heißt es u. a.:

Der Herr Reichskanzler empfing am 16. März den französischen Botschafter und gab ihm Kenntnis von dem Wortlaut eines an demselben Tage verkündeten Gesetzes, durch das die Deutsche Regierung in Deutschland die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und den Personalstand des deutschen Heeres auf 36 Divisionen erhöht hat. Eine Woche vorher hatten die deutschen Behörden die Begründung einer deutschen Militärrüstung amtlich bekanntgegeben. Diese Entscheidungen stehen in direktem Widerspruch zu den vertraglichen Verpflichtungen, die in den von Deutschland unterzeichneten Verträgen niedergelegt sind. Sie stehen ferner in Widerspruch zu der Erklärung vom 11. Dezember 1932, durch die die Reichsregierung aus freien Stücken anerkannt hat, daß eine allgemeine Rüstungsregelung, die für Deutschland Gleichberechtigung mit allen Nationen bringen würde, nicht ohne die Schaffung eines Regimes der Sicherheit für alle durchgeführt werden soll.

Nachdem mehrere Vorschläge zur Verwirklichung dieses Grundgesetzes gemacht worden waren, hatte die französische Regierung im Einvernehmen mit der Britischen Regierung erklärt, der Reichsregierung ihr Vertrauen beweisen zu können, indem sie freie, mit der Achtung vor dem Recht der Verträge durchaus vereinbare Verhandlungen als Verfahren vorschlug, um auf vertraglichem Wege

ein neues Rüstungsstatut für Deutschland

innerhalb einer allgemeinen Regelung des Problems der Sicherheit und der Rüstungen zu schaffen. Die Reichsregierung schien dieses Vertrauen zu rechtfertigen, indem sie grundsätzlich ein solches Verfahren annahm. Die Veröffentlichung des deutschen Gesetzes vom 16. März, die in brücker Weise kurz vor dem schließlichen Datum eines ersten Meinungsabstausches zwischen der Reichsregierung und einer der beiden an dem Londoner Kommuniqué vom 3. Februar beteiligten Regierungen erfolgte, stellt eine neue Bekundung der Absichten und Methoden dar, die die

Der italienische Botschafter in Berlin, Cerruti, suchte am Donnerstag den Reichsminister des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath, auf, um ihm eine Note zu überreichen, in der die italienische Regierung gegen die einseitige Abänderung des Versailler Vertrages durch das Reichsgesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 Einspruch erhebt. Der Reichsminister des Auswärtigen hat nach Entgegennahme der Note den Botschafter darauf hingewiesen, daß die dem Schritte gegebene Begründung abgelehnt werden müsse, da der Versailler Vertrag durch die Nichterhaltung der Abrüstungsverpflichtungen der anderen unterzeichneten Mächte von diesen nicht eingehalten worden sei.

Bei der Überreichung der französischen Note, in der gegen das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 protestiert wird, hat Reichsaußenminister von Neurath den französischen Botschafter François Poncet darauf hingewiesen, daß die von der französischen Regierung gegebene Begründung für ihren Protest der tatsächlichen Lage nicht Rechnung trägt und deutscherseits deshalb abgelehnt werden müsse.

Nach dem gleichen Zeitpunkt, an dem der französische Schritt in Berlin erfolgte, ist das Telegramm der französischen Regierung, in dem die Einberufung des Völkerverbunds verlangt wird, im Völkerverbundsekretariat eingegangen. Es handelt sich um eine kurze Mitteilung, die auf Artikel 11 der Völkerverbundssatzung Bezug nimmt und um Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Völkerverbunds wegen der deutschen Erklärung vom 16. März erstucht. Wie im Völkerverbundsekretariat verlautet, wird die Ratstagung frühestens Ende der nächsten Woche stattfinden.

In Berlin begegnet man all den Notizen und dem französischen Schritt beim Völkerverbund mit der größten Ruhe. Bisher hat sich der Anruf des Völkerverbundes durch Frankreich kein anderer Staat angeschlossen. Allerdings hat man in Rom zum Ausdruck gebracht, daß Italien mit dem französischen Schritt grundsätzlich einverstanden sei. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß Italien und Frankreich sich über die nächsten Maßnahmen

einig wären. Selbst in Paris besteht eine gewisse Unsicherheit. Man könne nicht gleichzeitig versuchen, Deutschland aus dem Völkerverbund zu entfernen und es auf der anderen Seite auffordern, wieder einzutreten — schreibt z. B. die Pariser Zeitung „Journal“. Weiter wird in der Pariser Presse zum Ausdruck gebracht, daß Frankreich entweder ein Verfahren gegen Deutschland vor dem Völkerverbund hätte einleiten oder seine Hoffnung auf die Pariser Besprechung mit Lordsegelbewahrer Eden und dem italienischen Unterstaatssekretär Suvich hätte setzen müssen. Beides zu gleicher Zeit sei unmöglich. Diese Unsicherheit ergab sich auch in der

Rede des französischen Ministerpräsidenten Lalandin im Senat, der die Welt von einer angeblichen französischen Abrüstung zu überzeugen suchte. Das ist ihm jedoch schlecht gelungen. Lalandin hat ferner versucht, eine Verletzung des Versailler Vertrages durch Deutschland zu konstruieren und hat sich auf den Artikel 11 der Völkerverbundssatzung berufen. Im Absatz 2 dieses Artikels 11 heißt es:

„Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der geeignet ist, die internationalen Beziehungen zu berühren und in der Folge den Frieden oder das gute Einvernehmen unter Nationen, von denen der Frieden abhängt, zu stören.“

Wohlweislich hat Lalandin vermieden, etwa auf den Artikel 8 der Völkerverbundssatzung einzugehen: „Die Mitglieder des Bundes bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das Minimum zu herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.“ Frankreich hat innerhalb des Völkerverbundes praktisch für die Durchführung dieses Artikels nichts getan.

Frankreich hat die Abrüstung sabotiert und hat durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bewiesen, daß es nicht gewillt ist, seine in der Präambel der Völkerverbundssatzung eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen zu erfüllen.

Erst angesichts dieser Tatsachen hat Deutschland mit der

Der Führer dankt für die Treue

Dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler sind aus dem ganzen Reich und von Deutschen aus allen Ländern der Erde anlässlich der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht zahllose Kundgebungen zugegangen, in denen die Treue zu Volk und Vaterland und das Gemeinschaftsgefühl der Deutschen lebendigen Ausdruck finden. Da es dem Führer wegen der gewaltigen Zahl dieser Briefe und Telegramme nicht möglich ist, jedem Einsender persönlich zu antworten, sagt er auf diesem Wege allen, die ihm ihre Gefolgschaft und ihre Freude bekunden haben, herzlichsten Dank.

Der Ruffhäuserbund zur allgemeinen Wehrpflicht

Das Reichsblatt des Ruffhäuserbundes veröffentlicht einen Gruß an die neue Wehrmacht. In dem Artikel, der die Stimmung des Wehrkriegerfolkbataillons zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zusammenfaßt, heißt es:

Als Hitler am Tage von Potsdam dem Marschall des Weltkrieges die Hand reichte, da war der Umbruch des deutschen Volkes vollendet, seine Wandlung zum heroischen Weibe vollzogen, und der Weg ins Freie begann. Kaum sind zwei Jahre seit jenem denkwürdigen 21. März vergangen, da hat der Führer dieses deutschen Volkes die tiefste Bresche in den Widerstand und Ungeist von Versailles geschlagen. Ein Volk steht hinter ihm mit reinem Herzen und mit reinem Antlitz vor Gott und der Welt — und der Kampf gegen Versailles ist der Kampf um das heilige Recht einer Nation, die ihre Ehre nicht preisgibt und ihren Lebenswillen behauptet. Die Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht am Vorabend des Helbigentages hat im alten Soldatentum eine beispiellose, stolze Befriedigung ausgelöst. Sie ist der größte Dank der Nation an die Opfer des

Krieges, sie hat den letzten Fied von dem Ehrenschild des deutschen Volkes getilgt. Das Vermächtnis der zwei Millionen, die für Deutschland starben, ist nicht mehr Wunsch und Wille geblieben, es ist zur Tat und zur lebendigen Kraft geworden. Wir haben die Schande des Versailler Vertrages abgeworfen.“

Weiterer Schutz der Parteiuniformen, Fahnen und Abzeichen.

Am 16. März 1935 ist die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen erlassen worden. Nach ihr wird der Reichsschlagmeister der NSDAP ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Herstellung und des Vertriebs von parteiamtlichen Uniformen usw. die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zur Strafverfolgung zu erteilen. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb von parteiamtlichen Uniformen und Abzeichen erhebt der Reichsschlagmeister der NSDAP eine Gebühr. Die Verordnung bestimmt im einzelnen, welche Fahnen und Abzeichen zu den parteiamtlichen Fahnen und Abzeichen gehören.

Der Reichsschlagmeister wird ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung von parteiamtlichen Uniformen, Fahnen und Abzeichen zu erlassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Ferner trifft die Verordnung Bestimmungen darüber, was mit den Uniformen von Mitgliedern geschieht, die aus der Partei oder ihren Organisationen ausgeschieden.